



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324; UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung am 07. November 2019 Beschlüsse

1.

Weitergewährung der Gewerbeförderung (Nahversorgung).

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Weitergewährung der Gewerbeförderung im Rahmen des Projektes „familienfreundliche Gemeinde“ im Ausmaß von mtl. € 500,00 (Spar fördert mit € 500,00 während der Projektausarbeitung) für den Zeitraum 1/20-12/20 an den Sparmarkt Brandstätter bis ein neues Nahversorgungsangebot erstellt bzw. eine Neuausrichtung des Nahversorgungsbetriebes erfolgt ist. Weiters wird beschlossen, den Dorfwirt „Gasthof Mosmeir“ ebenfalls eine Gewerbeförderung in gleicher Höhe für den gleichen Zeitraum zu gewähren.

2.

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken. Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 07.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes (TFWAG), LGBl.Nr. 79/2019, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Oberlienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	100,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	200,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	290,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	420,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	590,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	760,00 Euro
f) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	920,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

3.

Antrag auf Umwidmung im Bereich der Gste. 1160, 1162, 1163 KG Oberlienz (Baumgartner).

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Umwidmung der Gpn. 1160, 1162 und 1163 je KG Oberlienz (Baumgartner) von Freiland in Wohngebiet. Die 3 zu widmenden Parzellen sollen nicht geteilt werden (Modell Wohnen und Arbeiten). Grundlage des geplanten Umwidmungsverfahrens ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertragsraumordnung) zwischen Umwidmungswerber und Gemeinde.

4.

Genehmigung Kaufvertrag Weger/Gemeinde Oberlienz.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Oberlienz und Frau Martha Weger. Die Gemeinde Oberlienz erwirbt von Frau Weger (Eigentümerin der Gp. 853/4 KG Oberlienz) eine Teilfläche von 34 m² zum Kaufpreis von € 120,00 lt. Teilungsplan DI Lukas Rohrachner vom 09.09.2019, GZ 1256/2018 (C). Die Gemeinde Oberlienz übernimmt sämtliche Kosten für die Vermessung und der grundbücherlichen Eigentumsübertragung (mit § 15 LTG).

5.

Genehmigung Teilungsplan DI Rohrachner vom 09.09.2019, GZ 1256/2018(C) zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG (Weger).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung des Teilungsplan DI Lukas Rohrachner vom 09.09.2019, GZ 1256/2018(C), zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG (Weger/Gemeinde Oberlienz).

6.

Antrag auf Abtretung einer Grundfläche (öffentliches Gut) im Bereich der Gp. 1154 KG Oberdrum (Stotter).

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Zustimmung zur Abtretung einer Grundfläche (öffentliches Gut) im Bereich der Gp. 1154 KG Oberdrum im Ausmaß von 7,42 m² zum Preis von € 46,60/m² Grund.

7.

Vergabe Winterdienst (Schneeräumung) in Oberlienz.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe des Winterdienstes (Schneeräumung) im Ortsgebiet Oberlienz an die Fa. Mair Alex, 9900 Oberlienz 190, in Zusammenarbeit mit der Fa. Zeiner (Gerhard Zeiner) zu den angebotenen Preisen.

8.

Ankauf eines Bildes.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz den Ankauf des Bildes von akad. Maler Franz Wimmer (auf Leinwand gemalt, signiert und datiert 1943), mit dem Blick von der Glanzer Brücke Richtung Oberlienz und die Lienzer Dolomiten zum Preis von max. € 1.000,00 (Kleine Galerie, Kärntnerstr. 1, Lienz).

9.

Finanzierung „Tirolerball 2020“ in Wien.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Zustimmung zur Genehmigung des Eigenmittelteiles der Gemeinde Oberlienz für den Tirolerball 2020 in Wien laut Aufstellung des „Planungsverbandes 36“ in Höhe von € 3.174,66.

10.

Weitergewährung der Jugendsportförderung.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Weitergewährung der Jugendsportförderung wie folgt:

Maximale Förderung von € 40,00 bis zur 9. Schulstufe

Kosten für Sportausübung - Staffelung:

a) Kosten für Sportausübung von € 36,50 bis € 73,00 Förderung: € 20,00

b) Kosten für Sportausübung von über € 73,00 Förderung: € 40,00

- Eine zweimalige Inanspruchnahme der Förderung von a) ist bei entsprechendem Kostennachweis möglich.
- Mitgliedsbeiträge werden nicht gefördert.
- Gefördert werden ausschließlich reine Sportveranstaltungen (keine Spiel-/Sportveranstaltungen)!
- Gesammelte Einzelkarten sind nicht förderbar.
- Die förderbaren Veranstaltungen müssen für alle Gemeindebürger (bis zur 9. Schulstufe) zugänglich sein.
- In Zweifelsfällen (bei der Abrechnung durch die Gemeinde) soll der Vorsitzende des Ausschusses zur Entscheidung beigezogen werden.

Förderbar:	Saisonkarten jeder Art, Osttirol Karte, Top-Ski-Pass, Sportpass, Kursbeiträge von Schulveranstaltungen (Sportwochen, Schikurse, u. a.)
Nicht förderbar:	Kombinierte Spiele (Sportveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Einzelkarten)

11.

Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses.

Der Obmann des ÜA GV Stotter Markus, BA berichtet über die durchgeführte Überprüfung am 23.09.2019. Dieser Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

